

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e r S t r a f s a c h e
g e g e n

- 1.) den Elektromonteur Erich T [REDACTED] aus E-K [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in I-C [REDACTED],
- 2.) den Autoschlosser Hans B [REDACTED] aus E [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED],

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

- 1.) Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil
des Landgerichts in Dortmund vom 15. September
1952 werden verworfen. Sie haben die Kosten ihrer
Rechtsmittel zu tragen.
- 2.) Jedoch wird
 - a) der Urteilspruch dahin berichtigt, dass die An-
geklagten statt aus § 107 Abs. 2 aus § 107 a
Abs. 2 StGB aF (Versammlungssprengung) verur-
teilt worden sind,
 - b) die Sache zur Entscheidung über die Frage einer
Strafaussetzung zur Bewährung an das Landgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe:

1.) Die Strafkammer hat die Angeklagten wegen verschiedener rechtlich zusammentreffender Straftaten verurteilt. Die von den Revisionen erhobenen verfahrensrechtlichen Beschwerden sind offensichtlich unbegründet. Auch sachlichrechtliche Fehler weist das Urteil nicht auf.

2.) Ein Teil des strafbaren Verhaltens der Angeklagten bestand darin, dass sie in einer nicht verbotenen Versammlung Gewalttätigkeiten in der Absicht begingen, die Versammlung zu sprengen. Insoweit hat die Strafkammer ein Vergehen nach § 107 a Abs. 2 StGB aF angenommen. Inzwischen ist diese Vorschrift durch das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (BGBl. 684) aufgehoben worden. Trotzdem muss es bei der Verurteilung aus § 107 a Abs. 2 StGB aF bleiben. Denn diese Bestimmung ist gegenüber dem § 21 des Versammlungsgesetzes das mildere Gesetz (§ 2 Abs. 2 StGB), weil sie anders als § 21 aaO Gefängnis- und Geldstrafe wahlweise androht. Im Entscheidungssatz des Urteils ist an Stelle von § 107 a versehentlich § 107 StGB erwähnt. Der Senat hat demgemäss den Urteilsspruch berichtigt.

3.) Die seit dem 1. Oktober 1953 vorgesehene Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung

- 3 -

wird die Strafkammer bei beiden Angeklagten nachzu-
holen haben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Willms



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)